



MEDIENINFORMATION

SPERRFRIST: keine

Gesundheitsgesetz stösst auf breite Zustimmung

Der Nidwaldner Regierungsrat hat die Teilrevision des Gesundheitsgesetzes zu Händen des Landrats verabschiedet. Das Echo in der externen Vernehmlassung fiel grundsätzlich sehr positiv aus. Begrüsst werden etwa die Massnahmen zur Kostensenkung im Gesundheitswesen oder die Möglichkeit, Entlastungsangebote für pflegende Angehörige zu unterstützen.

Die Nidwaldner Gesundheitsgesetzgebung ist einem steten Wandel unterworfen und wird kontinuierlich überarbeitet. So wird dem Landrat bereits die sechste Anpassung innerhalb von zehn Jahren vorgelegt. Die Teilrevision des kantonalen Gesetzes zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit, kurz Gesundheitsgesetz, bringt mit sich, dass alle Gesundheitsberufe neu nach übergeordneten, nationalen Standards kategorisiert werden. Massgebendes Kriterium für eine Berufsausübungsbewilligung ist künftig die fachliche Verantwortung und nicht mehr die Selbständigkeit. Das bedeutet, dass auch angestellte Gesundheitsfachpersonen über eine entsprechende Bewilligung verfügen müssen, wenn sie die fachliche Verantwortung in ihrer Tätigkeit ausüben.

Spezifische Gesetzesänderungen wurden eingebracht, um in Zukunft besser auf demografische Veränderungen reagieren zu können. So soll der Kanton die Möglichkeit haben, den Aufbau und Betrieb ambulanter Einrichtungen der medizinischen Grundversorgung zu unterstützen. Er soll sich zudem befristet an Projekten beteiligen können, wenn sich diese mutmasslich eignen, kostendämpfend auf die Gesundheitsausgaben einzuwirken. Ferner soll der Kanton Entlastungsangebote für pflegende Angehörige sowie Informations- und Anlaufstellen finanziell unterstützen können. Ebenso wurden gesetzliche Grundlagen geschaffen im Hinblick auf die angestrebte Einführung des elektronischen Patientendossiers.

In der Kategorie Gesundheitsberufe soll die Bewilligungspflicht für Augenoptiker mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis aufgehoben werden, umgekehrt soll die Berufsausübung von Optometristen neu eine Bewilligung voraussetzen. Zudem soll der medizinische Masseur wieder der Bewilligungspflicht unterstellt werden, damit eine Mehrwertsteuerbefreiung für diese Tätigkeit erreicht werden kann.

In der externen Vernehmlassung zur Teilrevision des Gesundheitsgesetzes, die bis Ende März dauerte, gingen 26 Stellungnahmen ein. Insgesamt stiess die Vorlage auf breite Zustimmung. Insbesondere die Anstrengungen im Bereich der Sicherung der Grundversorgung, die Massnahmen zur Kostensenkung und die Möglichkeit, pflegende Angehörigen sowie Kontakt- und Infostellen zu unterstützen, wurden begrüsst.

Der Landrat wird sich nach den Sommerferien 2019 in erster Lesung mit der Teilrevision befassen. Das neue Gesundheitsgesetz soll am 1. Januar 2020 in Kraft treten.

RÜCKFRAGEN

Michèle Blöchliger, Gesundheits- und Sozialdirektorin, erreichbar am Freitag, 24. Mai, von 14.30 bis 15.30 Uhr.

Stans, 24. Mai 2019